

nung, nicht aber als Schlagwortartige Bezeichnung der Firma der Klägerin gilt, so kann diese aus dem Namensrecht die Benutzung des Wortes durch die Beklagte nicht verbieten, ebenso daher auch nicht aus § 16 UrtW.G.

Weiterhin beschäftigt sich das RG.-Urteil mit der Frage, inwieweit etwa der DBG. aus dem im Jahre 1927 erworbenen Warenzeichenrecht ein Unterlassungsanspruch zustehe. Auch insoweit kommt das Reichsgericht zu einer Ablehnung, allerdings aus anderen Gründen als hinsichtlich des Namensrechtes. Die Wandlung eines Warenzeichens zur Gattungsbezeichnung kann sich entsprechend der Zweckbestimmung des Warenzeichens nach § 1 Warenzeichengesetz als Unterscheidungs mittel für die Herkunft von Waren nur durch Verwendung im geschäftlichen Verkehr und auch insoweit nur ganz ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen vollziehen. Darum handelt es sich aber für den vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die Weimarer Firma verwendet das Wort Buchgemeinschaft nicht als Herkunftsbezeichnung für Bücher aus ihrem Unternehmen, also nicht als Hinweis auf ihren Betrieb im Geschäftsverkehr. Das Reichsgericht kommt darnach zwar zur Feststellung, daß der Zeichenschutz der Klägerin an dem Wort Buchgemeinschaft für den vorliegenden Rechtsstreit als fortbestehend anzusehen ist, daß es sich aber andererseits bei der Verwendung des Wortes, wie sie der Klage zugrunde liege, nicht um einen warenzeichenmäßigen Gebrauch handelt.

Darnach ist folgendes festzustellen: Der Anspruch, den die DBG. bisher, z. B. auch gegenüber dem Börsenverein erhoben hat, daß die Verwendung des Wortes Buchgemeinschaft überhaupt unterbleibe, z. B. in Aufsätzen des Börsenblattes, besteht nicht mehr zu Recht. Die Verwendung als Gattungsbegriff, als Sammelname in Aufsätzen, in Prospekten u. dgl. ist erlaubt; darin liegt weder eine Verletzung des Namens- noch des Zeichenrechtes der DBG.

Unzulässig ist dagegen bis auf weiteres die Verwendung des Wortes Buchgemeinschaft in der Firma — selbst wenn Unterscheidungen angewendet werden, z. B. Evangelische anstatt Deutsche — insbesondere also als Herkunftsbezeichnung für Bücher. Es soll hier nicht untersucht werden, ob dieser Standpunkt immer aufrechterhalten werden kann und inwieweit Unterlassungsansprüche der DBG. auf Grund des Warenzeichengesetzes Dauer haben werden. Die buchhändlerische Allgemeinheit wird von diesen Fragen weniger berührt. Für sie ist nur wichtig festgehalten zu werden, daß das Wort Buchgemeinschaft außerhalb des eigentlichen geschäftlichen Verkehrs frei benutzt werden darf.

Dr. H e f f.

## Sportliteratur im Wettbewerb auf der X. Olympiade in Los Angeles.

Schon bei den Olympischen Spielen 1928 in Amsterdam wurde bei der »Gesamtklassifikation« das Ergebnis eines literarischen Wettbewerbs berücksichtigt, der in diesem Jahre wiederholt werden soll. Seinerzeit wurde mit dem 2. Preis in der lyrischen Abteilung Rudolf Bindings »Reitvorschrift für eine Geliebte« bedacht; die goldene Medaille erhielt der polnische Dichter Wierzinsky für sein Buch »Olympische Gesänge«. In der Gruppe epische Literatur wurden ausgezeichnet der Deutsche E. Weiß für »Boetius von Orlamünde«, der Ungar Dr. Mezö für sein Werk »Geschichte der Olympischen Spiele« und ein Holländer.

Der Vorsitzende des Deutschen Olympischen Ausschusses, Staatssekretär a. D. Geheimrat Dr. Lewald, ladet daher die deutschen Autoren und den Verlag zur Beteiligung am Literaturwettbewerb der X. Olympiade in Los Angeles ein. Auf Grund der vom Organisationsausschuß herausgegebenen allgemeinen Vorschriften ist die Beteiligung am Wettbewerb wie folgt geregelt:

»Zugelassen sind die Werke lebender Autoren. Sie müssen nach dem 1. Januar 1928 geschrieben\*) sein; an dem Kunstwettbewerb der IX. Olympiade in Amsterdam dürfen sie nicht beteiligt gewesen sein. Es können nur solche Werke berücksichtigt werden,

\*) Gemeint ist »erschienen«; der Vorsitzende des Deutschen Ausschusses legt die mangelhaft übersetzten Bestimmungen auch so aus.

deren Inhalt sich auf Sport bezieht, und die nicht mehr als 20 000 Worte umfassen. Doch ist es möglich, aus einem größeren Werk sich mit einem Abschnitt oder mehreren zusammenhängenden zu beteiligen.

Drei Gruppen der Beteiligung sind vorgegeben:

- lyrische und beschreibende Werke (z. B. Lied, Gesang, Ode, Hymne, Cantate, lyrische Prosa, Essay usw.);
- dramatische Werke (z. B. Trauerspiel, Schauspiel, Lustspiel, Schwanke, Libretto, Freilichtspiel, Dialog, Szenario usw.);
- epische Werke (z. B. Roman, Novelle, Epos, Erzählung usw.).

Der Börsenverein hat eine Kartei mit 113 Titeln dem Deutschen Ausschuss bereits vorgelegt. Der Vorsitzende des Ausschusses bittet jedoch, ihm so schnell wie möglich noch einmal die seit 1928 erschienene Sportliteratur zu nennen, damit überprüft werden kann, ob noch andere Werke für den Literaturwettbewerb vorhanden sind. Da die Einsendungen der nationalen Olympischen Komitees bis zum 15. Mai 1932 in Los Angeles eingetroffen sein müssen, der Deutsche Olympische Ausschuss aber außerdem Anfang April eine Ausstellung der von Deutschland ausgewählten Werke veranstalten will, bittet die Auslandsabteilung des Börsenvereins, ihr die Titel der in Frage kommenden Werke bis zum 29. Februar mitzutellen.

Den Wettbewerbs-Vorschriften entnehmen wir noch folgende Bestimmungen, die jedoch erst Bedeutung gewinnen, wenn vom Deutschen Olympischen Ausschuss die Vorprüfung abgeschlossen ist:

»Jedes Werk muß in vier in Maschinenschrift geschriebenen oder gedruckten Exemplaren von den Autoren eingekandt werden. Einsendungen von Verlegern oder Handelsunternehmungen sind unzulässig. Falls der Autor vorläufig unbekannt bleiben will, muß sein Werk mit einem Motto oder sonstigem Erkennungszeichen versehen sein. Außerdem muß jedem einzelnen Werk ein versiegelter Umschlag beigelegt werden, der an der Außenseite dieselben Erkennungszeichen trägt und worin der Name und die Adresse des Autors vermeldet sind, damit im Falle einer Prämierung die Identität des Autors festgestellt werden kann.

Jede Einsendung muß in der Ursprache erfolgen und von einer Zusammenfassung des Inhalts in französischer Sprache begleitet sein, woraus insbesondere ersichtlich ist, ob das Thema den Anforderungen in bezug auf Sport genügt. Werke, die für den Wettbewerb überlassen sind, werden auf keinen Fall vor Beendigung der Olympischen Spiele zurückgegeben.

Eine internationale Jury, deren Zusammensetzung näher bekanntgegeben wird, wird die Auszeichnungen erteilen. Bei der Zusammenstellung dieser Jury wird danach gestrebt werden, die Kunstwerke nach ihrer Art zweckmäßig und sachkundig zu beurteilen. Die Beurteilung des literarischen Wertes wird, soweit möglich, auf Grund des Textes in der Ursprache geschehen. Die Jury wird ihr Urteil über die an dem Wettbewerb teilnehmenden Kunstwerke sobald wie möglich nach Beginn und jedenfalls vor Ende der Olympischen Spiele aussprechen. Ihre Entscheidungen werden durch das General-Sekretariat des Olympischen Ausschusses den Interessenten mitgeteilt.

Die Auszeichnungen bestehen aus: 1. der olympischen Ehrenmedaille aus vergoldetem Silber mit Diplom; 2. der olympischen Ehrenmedaille aus Silber mit Diplom; 3. der olympischen Ehrenmedaille aus Bronze mit Diplom.

Diese Auszeichnungen können verliehen werden: a) den drei besten Werken aus Gruppe a; b) den drei besten Werken aus Gruppe b; c) den drei besten Werken aus Gruppe c.

Nur Werke, die hohen künstlerischen Anforderungen genügen, können prämiert werden. Die Jury ist zu dem Verleihen aller genannten Preise nicht verpflichtet. Mitglieder der Jury bleiben mit ihren Werken außerhalb des Wettbewerbs. Die Einsender unterwerfen sich ohne Vorbehalt diesen und noch zu treffenden Bestimmungen, den Ordnungsvorschriften der amerikanischen Behörden sowie denen des Olympischen Ausschusses. In Fällen, für die diese Vorschriften nicht zutreffen, entscheidet der Olympische Ausschuss im Einverständnis mit der Kunstabteilung.

Zur Erklärung dafür, was als sportlicher Gegenstand gelten darf, sei hier gesagt, daß z. B. ein literarisches Werk über Radfahren, Lausport, Reiten, Segeln, Rudern, Schlittschuhlaufen, Skilaufen, Bergsteigen, Schwimmen, Boxen, Fechten, Fußballspielen, Tennis, Turnen usw. für eine Zulassung in Betracht kommen kann, auch wenn diese Tätigkeiten nicht den Hauptinhalt des Werkes bilden. Erlaubt ist, auch das gesamte Sportgebiet oder den sportlichen Gedanken und die allgemeine Körperübung in einem Werk zu behandeln oder zu bearbeiten. Bemerkte sei hierbei noch, daß man unter Sport besonders die freie, nicht berufsmäßige Körperübung und Anstrengung versteht. Sch.